

Vergesellschaftung von Immobilienbeständen großer Wohnungsunternehmen in Berlin

DER ABSCHLUSSBERICHT DER EXPERTENKOMMISSION DES BERLINER SENATS HAT DIE DISKUSSION UM DIE VERGESELLSCHAFTUNG VON IMMOBILIENBESTÄNDEN GROßER WOHNUNGSUNTERNEHMEN WIEDER ANGEFACHT. ER MARKIERT WICHTIGE RECHTLICHE ECKPUNKTE, INSBESONDERE ZUR VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT UND ZUR ERFORDERLICHEN ENTSCHÄDIGUNG. IN DEN ZENTRALEN FRAGEN DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGNUNG DER VERGESELLSCHAFTUNG UND PROGNOSE DER ZWECKERREICHUNG IST ER JEDOCH EHER DÜNN. DIE MODALITÄTEN EINER VERGESELLSCHAFTUNG BLEIBEN EINEM KÜNFTIGEN RAHMENGESETZ ÜBERLASSEN.



Zusammenfassung

- Am 28.06.2023 hat die „Expertenkommission“ zum Volksentscheid „Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen“ ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Kommissionsmehrheit hält eine Vergesellschaftung für verfassungsrechtlich möglich.
- Ein gewichtiges Sondervotum unterstreicht die hohen Anforderungen, die an die Verhältnismäßigkeit einer Vergesellschaftung zu stellen sind.
- Der Abschlussbericht ist rechtlich nicht bindend und viele Fragen sind weiter offen. Auch wenn in der medialen Berichterstattung teilweise ein anderer Eindruck entstanden ist: Vergesellschaftungen begegnen zahlreichen rechtlichen Hürden.
- Insbesondere die Verhältnismäßigkeitsprüfung und die erforderliche Entschädigung sind im Rahmen von Art. 15 GG der Prüfstein für die Verfassungskonformität etwaiger Vergesellschaftungsvorhaben.
- Das Kernproblem des Berliner Wohnungsmarktes – die Knappheit des Wohnungsangebotes – kann nur durch Bautätigkeiten bewältigt werden. Vergesellschaftungen führen per se nicht zu mehr Wohnraum.



1. Einleitung

Im September 2021 hatte der Volksentscheid der Bürgerinitiative „Initiative Deutsche Wohnen & Co. Enteignen“ mit 57,6 % der Stimmen Erfolg (bei einer Wahlbeteiligung von 73,5 %). Ende Juni 2023 hat nun die auf Vorschlag des Senats und der damaligen Koalitionäre SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und Die Linke eingesetzte 13-köpfige „Expertenkommission“ zum Volksentscheid „Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen“ ihren Abschlussbericht vorgelegt („**Abschlussbericht**“). Dieser ist rechtlich nicht bindend und zahlreiche Fragen sind weiter offen. Dennoch ist zu erwarten, dass der Senat gemäß der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD¹ in einem nächsten Schritt nun ein Vergesellschaftungsrahmengesetz erarbeiten wird.

2. Grundsätzliche Möglichkeit der Vergesellschaftung

Der Abschlussbericht gelangt zu dem Ergebnis, dass eine Vergesellschaftung der in Berlin belegenen Immobilienbestände großer Wohnungsunternehmen grundsätzlich möglich ist. Er befasst sich mit zahlreichen rechtlichen Anforderungen, sowohl des nationalen Rechts als auch internationaler Rechtsregime. So sind zum Recht auf Eigentum in den Blick zu nehmen:

- Art. 14, 15 Grundgesetz (GG),
- Art. 23 Verfassung von Berlin (VvB),
- Art. 1 Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK,
- Art. 17 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta (GRCh).

Dabei liegt der Schwerpunkt des Abschlussberichts auf dem nationalen Recht. Die Ausführungen etwa zu Art. 17 Abs. 1 GRCh sind nur vage. So resümiert der Abschlussbericht, dass die Rechtsprechung des EuGH „komplexe Fragen aufwirft, [...] aber [die Kommission] davon aus[geht], dass der Gerichtshof die konkreten Umstände wie auch die allgemeine Lage in dem betroffenen Mitgliedstaat

berücksichtigen wird.“² Diese „komplexen Fragen“ gilt es vor Verabschiedung eines Gesetzes zu klären, um rechtssichere Verhältnisse zu schaffen.

Daneben sind weitere Rechte der Wohnungsunternehmen zu berücksichtigen, unter anderem:

- Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlung),
- Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit),
- Art. 49, 63 AEUV (Europäische Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit),
- Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot).

Kern der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung ist Art. 15 GG, dessen Satz 1 lautet: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ Diese Formulierung lässt großen (Argumentations-) Spielraum. Dies zeigt sich auch im Abschlussbericht und den vier Sondervoten.

Da es bisher in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland noch keinen echten Anwendungsfall von Art. 15 GG gegeben hat, verwundert es nicht, dass der Abschlussbericht wichtige Fragen offenlässt. Von zentraler Bedeutung sind zwei Fragen: Die Verhältnismäßigkeit und die Ermittlung der Entschädigung.

3. Verhältnismäßigkeit

Wie alles staatliche Handeln, das in Grundrechte eingreift, müssen auch Vergesellschaftungen von Wohnungsbeständen großer Wohnungsunternehmen verhältnismäßig sein. Dies hält der Abschlussbericht ausdrücklich fest. Die Deutlichkeit überrascht angesichts der Zusammensetzung der „Expertenkommission“, in der die Vergesellschaftungsbefürworter in der Mehrheit waren. Nur zwei

¹ CDU/SPD, Koalitionsvertrag 2023-2026: Das Beste für Berlin, S. 50 f.: „Unter der Voraussetzung, dass die vom Senat eingesetzte Expertenkommission zur Umsetzung des Volksentscheids ‚Deutsche Wohnen & Co. Enteignen‘ eine verfassungskonforme Vergesellschaftungsempfehlung abgibt, verabschiedet die Koalition ein Vergesellschaftungsrahmengesetz, das einen Rechtsrahmen und objektive

qualitative Indikatoren bzw. Kriterien für eine Vergesellschaftung nach Art. 15 GG in den Geschäftsfeldern der Daseinsvorsorge (z.B. Wasser, Energie, Wohnen) sowie Grundsätze der jeweils erforderlichen angemessenen Entschädigung definiert“.

² Abschlussbericht, Rn. 372.



Mitglieder vertreten die Auffassung, dass das Gebot der Verhältnismäßigkeit auf Vergesellschaftungen keine Anwendung finden würde.

Bei der Frage, ob eine Vergesellschaftung verhältnismäßig wäre, gehen die Ansichten der Kommissionsmitglieder auseinander. Auch wenn in der Presseberichterstattung teilweise ein anderer Eindruck entstanden ist: Eindeutig ist die Angelegenheit nicht. Zwar meint die Mehrheit der Kommissionsmitglieder (relativ pauschal), dass Vergesellschaftungen verhältnismäßig seien. Dem widerspricht dezidiert das „Sondervotum zur Verhältnismäßigkeit“, das schon mit Blick auf seine Autoren besonderes Gewicht hat:

- Prof. Dr. Dr. *Wolfgang Durner*, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn (u.a. Kommentator von Art. 15 GG im führenden Kommentar zum Grundgesetz);
- Prof. Dr. *Michael Eichberger*, ehemaliger Richter am Bundesverfassungsgericht und dort langjähriger Berichterstatter für Eigentumsfragen;
- Prof. Dr. *Christian Waldhoff*, Professor für Öffentliches Recht an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Dieses Sondervotum orientiert sich eng an den aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzuleitenden Vorgaben und zeigt, dass die Kommissionsmehrheit an einigen Stellen nicht die herrschende rechtswissenschaftliche Meinung widerspricht.

a) Legitimes Ziel: Verbesserung der Wohnraumversorgung

Zunächst einmal besteht Einigkeit: Die Vergesellschaftungs-Initiative und ihre Befürworter verfolgen mit der „Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem und an den Bedürfnissen der Mieterinnen und Mieter ausgerichteten Wohnraum“ ein legitimes Ziel³. Dieses allgemeine Ziel umfasst nach Ansicht der Kommission verschiedene Unterziele:

- Dauerhafte Gewährleistung leistbarer Mietpreise für einkommensschwächere Schichten;
- Schaffung neuen Wohnraums durch Nachverdichtung und Aufstockung im vergesellschafteten Bestand;
- Adäquate, an den Interessen der Mieterinnen und Mieter einerseits und des Umwelt- und Klimaschutzes andererseits ausgerichtete Bewirtschaftung der Wohnungen;
- Gewährleistung der Mitbestimmung der Mieterinnen und Mieter bei allen wohnraumrelevanten Entscheidungen (diese „Demokratisierung“ der Wohnungsverwaltung sieht das Sondervotum kritisch) sowie diskriminierungsfreie und bedarfsgerechte Vergabe des Wohnraums.

Es ist unbestritten, dass die Verbesserung der Wohnraumversorgung eine drängende Aufgabe Berlins (und vieler anderer Ballungszentren) ist. Die Frage ist aber, ob Vergesellschaftungen ein rechtlich gangbarer Weg zur Erreichung dieses Ziels, insbesondere verfassungsrechtlich geeignet, erforderlich und angemessen sind.

b) Geeignetheit

Der Abschlussbericht hält Vergesellschaftungen zur Verbesserung der Wohnraumversorgung mit recht pauschalen Argumenten für geeignet.⁴ Demgegenüber hebt das Sondervotum die Erforderlichkeit einer exakten, datenbasierten Prüfung hervor: „Im Übrigen hängt die Eignung im Hinblick auf viele der verfolgten Gemeinwohlziele jeweils stark von der konkreten Ausgestaltung des Vergesellschaftungsgesetzes und nachfolgender untergesetzlicher Vergesellschaftungsregeln ab, welche die Anstalt des öffentlichen Rechts oder sonstige Entscheidungsträger zu einem zielkonformen Verhalten verpflichten.“⁵

Ob ein künftiges Vergesellschaftungsrahmengesetz geeignet sein wird, kann man heute nicht seriös sagen. Dies gilt auch für das drängende Berliner Problem der **Knappheit des Wohnraums**. Gleichwohl formuliert der Abschlussbericht pauschal: „Ebenso ist das Vorhaben geeignet, im vergesellschafteten Bestand durch Nachverdichtung und

³ Abschlussbericht, Rn. 149.

⁴ Vgl. Abschlussbericht, Rn. 151 ff.

⁵ *Durner/Eichberger/Waldhoff*, Abschlussbericht – Sondervotum zur Verhältnismäßigkeitsprüfung, S. 116.



Aufstockung neuen Wohnraum zu schaffen und den Bestandswohnraum nach gemeinwohlorientierten Kriterien zu bewirtschaften und instand zu halten. In diesem Zusammenhang geht die Kommission davon aus, dass der Landesgesetzgeber entweder im Gesetz selbst oder in den gesetzlichen Vorgaben zur Satzung des künftigen Trägers einschlägige Maßgaben aufnehmen würde, um die Eignung gerade auch für diese Zwecke zu untersetzen.“⁶

Diese Aussage überrascht, da die Vergesellschaftung allein keinen zusätzlichen Wohnraum schafft. Zusätzlicher Wohnraum könnte durch Bautätigkeit privater Investoren oder des Landes Berlin geschaffen werden. Die schädlichen Auswirkungen, die eine Vergesellschaftung auf die Investitionsbereitschaft Privater hätte, lässt die Kommissionsmehrheit ebenso außen vor wie die Möglichkeiten, die im Landeshaushalt noch für Wohnungsneubau verblieben, wenn Haushaltsmittel in beträchtlicher Höhe für Entschädigungen für die Vergesellschaftung von Bestandswohnungen aufgewandt werden müssten. Selbst wenn sich im vergesellschafteten Bestand von ca. 200.000 Wohnungen leistbare Mieten auf einem bestimmten Niveau stabilisieren ließen, führte dies nicht zu mehr Wohnraum.

c) Erforderlichkeit

Auch hinsichtlich der Erforderlichkeit äußert sich der Abschlussbericht undifferenziert, indem er pauschal zu dem Ergebnis kommt, es gebe kein milderes Mittel, welches die Verbesserung der Wohnraumversorgung ebenso effektiv erreichte.⁷

Auch an dieser Stelle ist das Sondervotum von *Durner, Eichberger* und *Waldhoff* differenzierter und offenbart, dass die Rechtslage nicht so eindeutig ist: „Es bestehen Zweifel, ob die Vergesellschaftung der großen Wohnungsunternehmen in allen Punkten erforderlich ist, um die damit verfolgten Ziele zu erreichen.“⁸

Allerdings wird man Abschlussbericht und Sondervotum so verstehen müssen, dass die Frage, ob eine Vergesellschaftung betrieben wird, zum Teil eine politische Frage ist. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass der Gesetzgeber bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einen Einschätzungs- und Prognosespielraum hat. Obgleich die Vergesellschaftung von Immobilien großer Wohnungsunternehmen nach dem Abschlussbericht rechtlich möglich ist, ist sie nicht zwingend.

d) Angemessenheit

Der Abschlussbericht gelangt zum Ergebnis, dass Vergesellschaftungen auch angemessen wären, also die Verbesserung der Wohnraumversorgung nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht der betroffenen Wohnungsunternehmen stünde.⁹ Abermals formuliert die Kommissionsmehrheit recht pauschal. Und abermals ist das Sondervotum differenzierter, indem *Durner, Eichberger* und *Waldhoff* feststellen, dass derzeit schlicht nicht genügend Erkenntnisse vorliegen, um die Frage der Angemessenheit abschließend beantworten zu können.¹⁰

Um die Angemessenheit zu beurteilen, sind die widerstreitenden Interessen abzuwägen. Hierbei sind sowohl die Wertigkeit der Rechtsgüter als auch die Eingriffsintensität zu beleuchten. Dabei ist eine dynamische Beurteilung angezeigt, die sich im Laufe der Zeit ändern kann: „Entscheidende Bedeutung für das Gewicht der mit der Vergesellschaftung verfolgten Gemeinwohlziele kommt dem Ausmaß und der Intensität einer bestehenden Wohnungsnotlage und der zu erwartenden weiteren Entwicklung zu. Je drängender die Notlage, desto höher ist das Gewicht der angestrebten Gemeinwohlziele anzusetzen.“¹¹

All dies zeigt: Pauschal die Verhältnismäßigkeit einer Vergesellschaftung anzunehmen, ist verfehlt.

⁶ Abschlussbericht, Rn. 158.

⁷ Vgl. Abschlussbericht, Rn. 160 ff.

⁸ *Durner/Eichberger/Waldhoff*, Abschlussbericht – Sondervotum zur Verhältnismäßigkeitsprüfung, S. 117.

⁹ Vgl. Abschlussbericht, Rn. 171 ff.

¹⁰ *Durner/Eichberger/Waldhoff*, Abschlussbericht – Sondervotum zur Verhältnismäßigkeitsprüfung, S. 117 f.

¹¹ *Durner/Eichberger/Waldhoff*, Abschlussbericht – Sondervotum zur Verhältnismäßigkeitsprüfung, S. 119.



4. Entschädigung

Sollte es zu einer Vergesellschaftung kommen, so steht fest: „Die von der Vergesellschaftung durch den Entzug ihrer Rechte betroffenen Unternehmen sind zu entschädigen.“¹² Dies ist eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit. Der Knackpunkt ist somit die Berechnung der Entschädigungshöhe.

In diesem Zusammenhang verweist Art. 15 Satz 2 GG auf Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG, welcher bestimmt: „Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.“

Trotz dieses klaren Verweises ist die Kommissionsmehrheit der Auffassung, „dass die Entschädigung im Rahmen einer Vergesellschaftung anderen Maßgaben unterliegt als die Entschädigung, die im Rahmen einer Enteignung zu leisten ist.“¹³ Von dieser Einschätzung weichen erneut *Durner*, *Eichberger* und *Waldhoff* mit einem „Sondervotum zur Entschädigung“ ab und vertreten den Standpunkt, dass Ausgangspunkt der Berechnung der Entschädigung zwingend der konkrete Wert des entzogenen Rechtsguts im Sinne seines Verkehrswerts sein muss.¹⁴ Zusätzlich seien Folgeschäden zu berücksichtigen, die bei einem Unternehmen in Folge des Eigentumsentzuges entstehen.¹⁵

Die Divergenz zwischen Kommissionsmehrheit und den Autoren des Sondervotums zeigt, dass die Meinung in der Rechtswissenschaft nicht einheitlich ist. Insofern ist die Frage der Bemessung der Entschädigung alles andere als geklärt.

Überdies müssen neben den grundgesetzlichen Vorgaben bei der Entschädigungshöhe z.B. auch die völkerrechtlichen Vorgaben aus Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK beachtet werden. So betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Entschädigung „angemessen“ sein muss und regelmäßig den Marktpreis

widerspiegeln muss, wobei hiervon gewisse Ausnahmen möglich sind.¹⁶

Der Dissens über die Berechnung der Entschädigungshöhe zeigt eines: Es steht derzeit nicht fest, was eine Vergesellschaftung kostete. Die Belastung des Landeshaushalts ist derzeit nicht kalkulierbar.

5. Gleichbehandlung

Neben den Fragen rund um Art. 15 GG gibt es weitere: So wären die Wohnungsunternehmen konkret zu bestimmen, deren Immobilienbestände vergesellschaftet werden sollen. Im Raum steht derzeit ein Schwellenwert von 3.000 Wohnungen (wobei Fragen der Konzernbetrachtung noch offen sind). Damit würden Unternehmen mit großen Wohnungsbeständen im Vergleich zu Unternehmen mit kleineren Beständen ungleich behandelt, wofür nach Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls ein Sachgrund zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung erforderlich wäre.¹⁷ Einen solchen benennt der Abschlussbericht nicht. Insofern müsste der Berliner Gesetzgeber hier noch Begründungsaufwand leisten.

6. Offene Fragen

Nach dem überwiegenden medialen Echo scheint eine Vergesellschaftung schlicht erlaubt. Derartige Pauschalierungen übersehen, dass weiterhin zahlreiche (rechtliche) Fragen strittig und somit nicht entschieden sind. So spart der Abschlussbericht einige rechtlich brisante Fragen schlicht aus. Und auch die Sondervoten von *Durner*, *Eichberger* und *Waldhoff* offenbaren, dass insbesondere bei der Frage der Verhältnismäßigkeit und der Entschädigung zahlreiche Punkte strittig sind.

Überdies sind wesentliche gesellschaftlich-politische Fragen ungeklärt. Weiter im Raum steht vor allem die Frage: **Wie hilft man der Wohnungsnot in Berlin ab?** Dies kann nur durch Bautätigkeiten erreicht werden. Voraussetzung

¹² Abschlussbericht, Rn. 42.

¹³ Abschlussbericht, Rn. 226.

¹⁴ *Durner/Eichberger/Waldhoff*, Abschlussbericht – Sondervotum zur Entschädigung, S. 123.

¹⁵ *Durner/Eichberger/Waldhoff*, Abschlussbericht – Sondervotum zur Entschädigung, S. 124.

¹⁶ Vgl. z.B. EGMR, No. 71243/01, Rep. 2014, § 36 – *Vistiņš and Perepjolkins/Latvia* (GK).

¹⁷ Vgl. Abschlussbericht, Rn. 289 ff.



hierfür ist die Schaffung von Baurecht sowie ein verlässliches Investitionsklima.

7. Fazit und Ausblick

Die rechtliche wie politische Diskussion um Vergesellschaftungen von Immobilienbeständen großer Wohnungsunternehmen wird weitergehen. Der rechtlich unverbindliche Abschlussbericht der „Expertenkommission“ ist ein Zwischenschritt und zeigt mit den Differenzen zwischen Mehrheitsmeinung und Sondervoten das Spannungsfeld für die weitere Diskussion und Positionierung der unterschiedlichen Akteure auf. Wer es mit der Vergesellschaftung ernst meint, müsste nun neben den offenen rechtlichen Fragen die grundlegenden Wirkmechanismen und Auswirkungen auf den Berliner Wohnungsmarkt (Stichworte: Geeignetheit, Erforderlichkeit) untersuchen und Kosten und Finanzierung einer Vergesellschaftung beleuchten.

Für den aktuellen Berliner Senat dürfte der Abschlussbericht nicht nur für eine eventuelle Vergesellschaftung von Wohnungsbeständen wichtig sein, sondern auch (und möglicherweise viel mehr) für die Frage der Rekommunalisierung klassischer Unternehmen der Daseinsvorsorge, wie z.B. des Fernwärmenetzes.

Wenn CDU und SPD an ihrer Absicht aus dem Koalitionsvertrag festhalten, wird der Senat nun ein Vergesellschaftungsrahmengesetz erarbeiten. Auch wenn dies der nächste Schritt in Richtung von Vergesellschaftungen wäre, steht nicht fest, dass es wirklich zu Vergesellschaftungen von Immobilienbeständen großer Wohnungsunternehmen in Berlin kommen wird. Die politischen Bekundungen und Mehrheitsverhältnisse sprechen derzeit eher dagegen. So hat nicht nur der Regierende Bürgermeister, *Kai Wegner* (CDU), im Anschluss an den Abschlussbericht erneut bekundet, dass er gegen die Vergesellschaftung von Immobilienbeständen ist, sondern auch Bausenator *Christian Gaebler* (SPD) hat sich nach Vorstellung des Abschlussberichts gegen Vergesellschaftungen ausgesprochen.

Die politischen Machtverhältnisse können sich natürlich wieder ändern, etwa bei der nächsten Wahl zum

Abgeordnetenhaus, die spätestens 2026 stattfinden wird. Bis dahin sollten einige der offenen Rechtsfragen, unter anderem Fragen des Europarechts, sowie Fragen der wohnungswirtschaftlichen Sinnhaftigkeit, Kosten und Effizienz genauer beleuchtet werden.

Unabhängig von etwaigen Vergesellschaftungen, die absehbar zahlreiche (gerichtliche) Streitigkeiten nach sich ziehen würden, sollte sich der Berliner Senat mit der Förderung der Bautätigkeit befassen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis

Rechtsanwalt, Of Counsel
Tel. +49 30 203907-81
ulrich.battis@gsk.de

Dr. Jan Hennig

Rechtsanwalt, Partner
Tel. +49 30 203907-81
jan.hennig@gsk.de

Dr. Patrick Hoffmann

Rechtsanwalt, Associate
Tel. +49 30 203907-81
patrick.hoffmann@gsk.de

Andy Schaal, LL.M.

Rechtsanwalt, Senior Associate
Tel. +49 30 203907-1453
andy.schaal@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM